

TE Vwgh Erkenntnis 2013/11/21 2012/11/0164

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2013

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
90/02 Kraftfahrgesetz;

Norm

AVG §63 Abs1;
AVG §68 Abs4;
AVG §68;
KFG 1967 §123 Abs1a;
VwGG §27 Abs1;

1. AVG § 63 heute
2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. KFG 1967 § 123 heute
2. KFG 1967 § 123 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
3. KFG 1967 § 123 gültig von 30.07.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
4. KFG 1967 § 123 gültig von 01.07.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
5. KFG 1967 § 123 gültig von 01.05.2023 bis 30.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
6. KFG 1967 § 123 gültig von 01.01.2014 bis 30.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2013
7. KFG 1967 § 123 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013

8. KFG 1967 § 123 gültig von 01.09.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
9. KFG 1967 § 123 gültig von 19.08.2009 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
10. KFG 1967 § 123 gültig von 01.08.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
11. KFG 1967 § 123 gültig von 28.10.2005 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
12. KFG 1967 § 123 gültig von 01.07.2005 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2004
13. KFG 1967 § 123 gültig von 11.08.2004 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2004
14. KFG 1967 § 123 gültig von 01.08.2002 bis 10.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
15. KFG 1967 § 123 gültig von 01.08.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
16. KFG 1967 § 123 gültig von 25.05.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
17. KFG 1967 § 123 gültig von 20.04.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
18. KFG 1967 § 123 gültig von 20.08.1997 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
19. KFG 1967 § 123 gültig von 24.08.1994 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 743/1994
20. KFG 1967 § 123 gültig von 24.08.1994 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
21. KFG 1967 § 123 gültig von 01.07.1994 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 743/1994
22. KFG 1967 § 123 gültig von 01.07.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 724/1993
23. KFG 1967 § 123 gültig von 10.07.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
24. KFG 1967 § 123 gültig von 01.06.1993 bis 09.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
25. KFG 1967 § 123 gültig von 01.12.1992 bis 31.05.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
26. KFG 1967 § 123 gültig von 01.08.1992 bis 30.11.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 452/1992
27. KFG 1967 § 123 gültig von 16.07.1988 bis 31.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1988
1. VwGG § 27 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VwGG § 27 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
3. VwGG § 27 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. VwGG § 27 gültig von 22.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
5. VwGG § 27 gültig von 01.01.1991 bis 21.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 27 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und die Hofräte Dr. Schick, Dr. Grünstäudl, Mag. Samm und Dr. Mayr als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Krawarik, über die Beschwerde des C H in S an der Stiefing, vertreten durch Mag. Anton Wurzinger, Rechtsanwalt in 8403 Lebring, Stangersdorf-Gewerbegebiet 110/9, gegen den Unabhängigen Verwaltungssenat für die Steiermark, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht iA Nichtigerklärung einer Bewilligung zum Betrieb einer Fahrschule, zu Recht erkannt:

Spruch

Gemäß § 42 Abs. 4 erster Satz VwGG wird aufgetragen, den versäumten Bescheid binnen acht Wochen unter Zugrundelegung folgender Rechtsanschauung zu erlassen: Gemäß Paragraph 42, Absatz 4, erster Satz VwGG wird aufgetragen, den versäumten Bescheid binnen acht Wochen unter Zugrundelegung folgender Rechtsanschauung zu erlassen:

Sollte der Beschwerdeführer vor Erlassung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 6. Oktober 2008 zumindest einen mündlichen Antrag auf Bewilligung des Betriebs der in Rede stehenden Fahrschule gestellt haben, kommt eine auf § 68 Abs. 4 Z. 1 AVG gestützte Nichtigerklärung dieses Bescheides nicht in Betracht. Sollte der Beschwerdeführer vor Erlassung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 6. Oktober 2008 zumindest einen mündlichen Antrag auf Bewilligung des Betriebs der in Rede stehenden Fahrschule gestellt haben, kommt eine auf Paragraph 68, Absatz 4, Ziffer eins, AVG gestützte Nichtigerklärung dieses Bescheides nicht in Betracht.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg (BH) erteilte dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom

6. Oktober 2008 "die Bewilligung zur Errichtung einer Fahrschule zum Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkberechtigung der Klassen A, B, C, E und F und zum unentgeltlichen Weiterbilden von Besitzern einer Lenkberechtigung" mit einem näher bezeichneten Standort in Deutschlandsberg "sowie die Aufnahme des Betriebes mit Wirkung vom 02.09.2008 unter der Bezeichnung „Fahrschule H". Als Rechtsgrundlagen waren §§ 108 Abs. 3 und 112 Abs. 1 KFG 1967 angegeben. Die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg (BH) erteilte dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 6. Oktober 2008 "die Bewilligung zur Errichtung einer Fahrschule zum Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkberechtigung der Klassen A, B, C, E und F und zum unentgeltlichen Weiterbilden von Besitzern einer Lenkberechtigung" mit einem näher bezeichneten Standort in Deutschlandsberg "sowie die Aufnahme des Betriebes mit Wirkung vom 02.09.2008 unter der Bezeichnung „Fahrschule H". Als Rechtsgrundlagen waren Paragraphen 108, Absatz 3 und 112 Absatz eins, KFG 1967 angegeben.

Dieser Bescheid wurde vom Landeshauptmann von Steiermark mit Bescheid vom 12. Februar 2010 gemäß § 68 Abs. 4 Z. 1 AVG für nichtig erklärt, dies im Wesentlichen mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe niemals einen Antrag nach § 108 Abs. 3 KFG 1967 gestellt, weshalb es der BH an der Zuständigkeit zur Erteilung einer Bewilligung gemangelt hätte. Dieser Bescheid wurde vom Landeshauptmann von Steiermark mit Bescheid vom 12. Februar 2010 gemäß Paragraph 68, Absatz 4, Ziffer eins, AVG für nichtig erklärt, dies im Wesentlichen mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe niemals einen Antrag nach Paragraph 108, Absatz 3, KFG 1967 gestellt, weshalb es der BH an der Zuständigkeit zur Erteilung einer Bewilligung gemangelt hätte.

Gegen diesen Bescheid, der eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung enthielt, erhob der Beschwerdeführer Berufung. Es treffe zwar zu, dass er nie um eine Fahrschulbewilligung gemäß §§ 109 und 110 KFG 1967 angesucht habe. Sehr wohl habe er allerdings mündlich bei Dr. P., dem zuständigen Beamten der BH, "um eine Genehmigung des Betriebs einer Fahrschule gemäß § 112 KFG 1967 angesucht". Gegen diesen Bescheid, der eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung enthielt, erhob der Beschwerdeführer Berufung. Es treffe zwar zu, dass er nie um eine Fahrschulbewilligung gemäß Paragraphen 109 und 110 KFG 1967 angesucht habe. Sehr wohl habe er allerdings mündlich bei Dr. P., dem zuständigen Beamten der BH, "um eine Genehmigung des Betriebs einer Fahrschule gemäß Paragraph 112, KFG 1967 angesucht".

Die Berufung wurde vom Landeshauptmann zunächst der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vorgelegt, die sie ihrerseits zuständigkeitshalber mit Note vom 5. Mai 2010 dem Unabhängigen Verwaltungssenat für die Steiermark (UVS) abtrat. Unter Beischluss der Verwaltungsakten wurde die Berufung vom UVS zuständigkeitshalber mit Note vom 4. August 2010 wieder an die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie abgetreten.

Mit der hier gegenständlichen, am 6. August 2012 beim Verwaltungsgerichtshof eingelangten, Säumnisbeschwerde macht der Beschwerdeführer nunmehr die Säumnis der belangten Behörde, des UVS, mit der Erledigung seiner Berufung gegen den Bescheid vom 12. Februar 2010 geltend.

Mit Verfügung vom 9. August 2012 trug der Verwaltungsgerichtshof der belangten Behörde gemäß § 36 Abs. 2 VwGG auf, den versäumten Bescheid binnen drei Monaten zu erlassen und eine Abschrift desselben vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliege. Mit Verfügung vom 9. August 2012 trug der Verwaltungsgerichtshof der belangten Behörde gemäß Paragraph 36, Absatz 2, VwGG auf, den versäumten Bescheid binnen drei Monaten zu erlassen und eine Abschrift desselben vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliege.

Mit Schreiben vom 12. September 2012 bestritt die belangte Behörde, dass sie mit der Erledigung der Berufung säumig sei. Der Landeshauptmann habe seine Entscheidung nach § 68 Abs. 4 Z. 1 AVG nicht als Behörde erster Instanz getroffen, sondern als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Dies bedeute, dass der Landeshauptmann als zweite Instanz tätig geworden sei, weshalb § 123 Abs. 1 KFG 1967 nicht zum Tragen komme, wonach der UVS nur über Berufungen gegen Bescheide, die der Landeshauptmann in erster Instanz erlassen hat, zu entscheiden habe. Mit Schreiben vom 12. September 2012 bestritt die belangte Behörde, dass sie mit der Erledigung der Berufung säumig sei. Der Landeshauptmann habe seine Entscheidung nach Paragraph 68, Absatz 4, Ziffer eins, AVG nicht als Behörde erster Instanz getroffen, sondern als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Dies bedeute, dass der Landeshauptmann als zweite Instanz tätig geworden sei, weshalb Paragraph 123, Absatz eins, KFG 1967 nicht zum Tragen komme, wonach der UVS nur über Berufungen gegen Bescheide, die der Landeshauptmann in erster Instanz erlassen hat, zu entscheiden habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des KFG 1967 lauten (auszugsweise):

"§ 108. Ausbildung in Fahrschulen

...

1. (3) Absatz 3, Die Errichtung einer Fahrschule und die Verlegung ihres Standortes bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde; die Verlegung des Standortes ist nur innerhalb desselben Bundeslandes zulässig. Der Betrieb der Fahrschule darf erst aufgenommen werden, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde die Genehmigung hiezu erteilt hat (§ 112 Abs. 1). In der Bewilligung zur Errichtung einer Fahrschule ist anzuführen, für welche Klassen und Unterklassen von Kraftfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 FSG Lenker ausgebildet werden dürfen. Die Fahrschulbewilligung und die Betriebsgenehmigung (§ 112 Abs. 1) gelten nach dem Tod ihres Besitzers auch für einen hinterbliebenen Ehegatten und für Nachkommen ersten Grades bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres. Der Ehegatte oder der Nachkomme hat den Tod des Fahrschulbesitzers unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben. § 41 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 erster Satz GewO 1994 und §§ 42 bis 45 GewO 1994 gelten sinngemäß. Die Errichtung einer Fahrschule und die Verlegung ihres Standortes bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde; die Verlegung des Standortes ist nur innerhalb desselben Bundeslandes zulässig. Der Betrieb der Fahrschule darf erst aufgenommen werden, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde die Genehmigung hiezu erteilt hat (Paragraph 112, Absatz eins,). In der Bewilligung zur Errichtung einer Fahrschule ist anzuführen, für welche Klassen und Unterklassen von Kraftfahrzeugen gemäß Paragraph 2, Absatz eins und 2 FSG Lenker ausgebildet werden dürfen. Die Fahrschulbewilligung und die Betriebsgenehmigung (Paragraph 112, Absatz eins,) gelten nach dem Tod ihres Besitzers auch für einen hinterbliebenen Ehegatten und für Nachkommen ersten Grades bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres. Der Ehegatte oder der Nachkomme hat den Tod des Fahrschulbesitzers unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben. Paragraph 41, Absatz eins bis 3, Absatz 4, erster Satz GewO 1994 und Paragraphen 42 bis 45 GewO 1994 gelten sinngemäß.

...

Genehmigung des Betriebes einer Fahrschule

§ 112. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Genehmigung für den Betrieb einer Fahrschule zu erteilen, wenn die erforderlichen Räume, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge vorhanden sind und diese und die Bezeichnung der Fahrschule den Bestimmungen des Abs. 3 entsprechen. Vor der Erteilung dieser Betriebsgenehmigung sind die Schulräume, Schulfahrzeuge und Lehrbehelfe zu überprüfen. Paragraph 112, (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Genehmigung für den Betrieb einer Fahrschule zu erteilen, wenn die erforderlichen Räume, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge vorhanden sind und diese und die Bezeichnung der Fahrschule den Bestimmungen des Absatz 3, entsprechen. Vor der Erteilung dieser Betriebsgenehmigung sind die Schulräume, Schulfahrzeuge und Lehrbehelfe zu überprüfen.

...

§ 123. Zuständigkeit Paragraph 123, Zuständigkeit

1. (1) Absatz eins, Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion, und in zweiter Instanz der Landeshauptmann zuständig. Entscheidet der Landeshauptmann in erster Instanz, haben über dagegen eingebrachte Berufungen die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern zu entscheiden.
2. (1a) Absatz eins a, Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde in den Angelegenheiten der §§ 108 bis 117, § 119 Abs. 2 und § 122a Abs. 4 kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden. Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde in den Angelegenheiten der Paragraphen 108 bis 117, Paragraph 119, Absatz 2 und Paragraph 122 a, Absatz 4, kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden.

..."

1.2. § 27 Abs. 1 VwGG lautet: 1.2. Paragraph 27, Absatz eins, VwGG lautet:

"§ 27. (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art. 132 B-VG kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren, sei es im administrativen Instanzenzug, sei es im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, oder der unabhängige Verwaltungssenat, der nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sei es durch Berufung oder im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten, wenn aber das das einzelne Gebiet der Verwaltung regelnde Gesetz für den Übergang der Entscheidungspflicht eine kürzere oder längere Frist vorsieht, nicht binnen dieser in der Sache entschieden hat. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war." "§ 27. (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Artikel 132, B-VG kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren, sei es im administrativen Instanzenzug, sei es im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, oder der unabhängige Verwaltungssenat, der nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sei es durch Berufung oder im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten, wenn aber das das einzelne Gebiet der Verwaltung regelnde Gesetz für den Übergang der Entscheidungspflicht eine kürzere oder längere Frist vorsieht, nicht binnen dieser in der Sache entschieden hat. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war."

2.1. Die Beschwerde ist zulässig.

2.1.1. Unstrittig ist, dass die belangte Behörde innerhalb der ihr offenstehenden Entscheidungsfrist seit Einlangen der Berufung über diese nicht entschieden hat.

Die für die Zulässigkeit der Beschwerde maßgebliche Rechtsfrage ist im Beschwerdefall, ob der Landeshauptmann im vorliegenden Fall "in erster Instanz" iSd. § 123 Abs. 1 KFG 1967 entschieden hat. Träfe dies zu, so wäre die belangte Behörde zuständige Berufungsbehörde und in dieser Funktion in Ansehung der offenen Berufung säumig. Die für die Zulässigkeit der Beschwerde maßgebliche Rechtsfrage ist im Beschwerdefall, ob der Landeshauptmann im vorliegenden Fall "in erster Instanz" iSd. Paragraph 123, Absatz eins, KFG 1967 entschieden hat. Träfe dies zu, so wäre die belangte Behörde zuständige Berufungsbehörde und in dieser Funktion in Ansehung der offenen Berufung säumig.

2.1.2. Die belangte Behörde vertritt die Auffassung, der Landeshauptmann habe seinen Bescheid nach § 68 Abs. 4 AVG nicht als Behörde erster Instanz erlassen, sondern als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, weshalb er als zweite Instanz tätig geworden sei. Der UVS sei demnach nicht Berufungsbehörde und die Säumnisbeschwerde unzulässig. 2.1.2. Die belangte Behörde vertritt die Auffassung, der Landeshauptmann habe seinen Bescheid nach Paragraph 68, Absatz 4, AVG nicht als Behörde erster Instanz erlassen, sondern als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, weshalb er als zweite Instanz tätig geworden sei. Der UVS sei demnach nicht Berufungsbehörde und die Säumnisbeschwerde unzulässig.

Die Auffassung der belangten Behörde ist verfehlt.

2.1.3. Vorauszuschicken ist, dass im Falle des § 68 Abs. 4 AVG nicht der UVS als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber der BH in Betracht kommt, sehr wohl aber der Landeshauptmann. Es gibt weiters keinen gesondert geregelten Instanzenzug für nachträgliche Bescheidaufhebungen nach § 68 AVG. Nach der ständigen hg. Judikatur kommt es hiefür auf den Instanzenzug nach den Verwaltungsvorschriften an (vgl. implizit die hg. Erkenntnisse vom 1. April 1947, Slg. 73/A, und vom 11. Oktober 1949, Slg. 1014/A; ausdrücklich etwa die hg. Beschlüsse vom 17. Jänner 1980, Zl. 3278/79, vom 28. Februar 1989, Zl. 88/07/0094, und vom 30. Jänner 2007, Zl. 2006/05/0245). 2.1.3. Vorauszuschicken ist, dass im Falle des Paragraph 68, Absatz 4, AVG nicht der UVS als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber der BH in Betracht kommt, sehr wohl aber der Landeshauptmann. Es gibt weiters keinen gesondert geregelten Instanzenzug für nachträgliche Bescheidaufhebungen nach Paragraph 68, AVG. Nach der ständigen hg. Judikatur kommt es hiefür auf den Instanzenzug nach den Verwaltungsvorschriften an vergleiche , implizit die hg. Erkenntnisse vom 1. April 1947, Slg. 73/A, und vom 11. Oktober 1949, Slg. 1014/A; ausdrücklich etwa die hg. Beschlüsse vom 17. Jänner 1980, Zl. 3278/79, vom 28. Februar 1989, Zl. 88/07/0094, und vom 30. Jänner 2007, Zl. 2006/05/0245).

Entgegen der Auffassung der belangten Behörde ist davon auszugehen, dass dann, wenn eine sachlich in Betracht

kommende Oberbehörde von ihrer nach § 68 AVG eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht und einen rechtskräftigen Bescheid aufhebt, abändert oder wie vorliegend für nichtig erklärt, sie eine von der ursprünglichen "Sache" zu unterscheidende "Sache" entscheidet. Sie entscheidet dabei eben nicht im Instanzenzug, wozu sie im Falle des Landeshauptmannes in Ansehung von Bescheiden der BH vorliegend gemäß § 123 Abs. 1a KFG 1967 auch gar nicht zuständig wäre. Eine solche Inanspruchnahme einer Zuständigkeit nach § 68 AVG durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde stellt eine Entscheidung in erster Instanz dar. Diese Auffassung liegt auch den erwähnten hg. Beschlüssen vom 17. Jänner 1980, Zl. 3278/79, und vom 28. Februar 1989, Zl. 88/07/0094, zugrunde. In beiden Fällen ging es um die Zuständigkeit des Landesagrarsenates als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber der Agrarbezirksbehörde, in beiden Fällen wurde ein Instanzenzug an den Obersten Agrarsenat bejaht, weil der Ausschluss eines Instanzenzuges nach Entscheidungen des Landesagrarsenates auf die Fälle beschränkt sei, in denen dieser bereits als Rechtsmittelbehörde eingeschritten sei. In Zl. 88/07/0094 wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass der Landesagrarsenat, der eine Entscheidung der Agrarbezirksbehörde nach § 68 Abs. 4 AVG für nichtig erklärt hatte, dies als erste Instanz getan habe. Gegen diese Auffassung sprechen auch nicht die erwähnten hg. Beschlüsse vom 1. April 1947, Slg. 73/A, vom 11. Oktober 1949, Slg. 1014/A, vom 30. Jänner 2007, Zl. 2006/05/0245, und das hg. Erkenntnis vom 24. April 2007, Zl. 2006/05/0246, weil in diesen Entscheidungen der Verwaltungsgerichtshof jeweils davon ausging, dass es keinen Instanzenzug gegen Entscheidungen der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde nach § 68 AVG mehr gab. Eine Aussage dahin, dass die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ihrerseits nach § 68 AVG nicht in erster Instanz entschieden hätte, ist in den genannten Entscheidungen jedoch nicht enthalten. Entgegen der Auffassung der belangten Behörde ist davon auszugehen, dass dann, wenn eine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde von ihrer nach Paragraph 68, AVG eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht und einen rechtskräftigen Bescheid aufhebt, abändert oder wie vorliegend für nichtig erklärt, sie eine von der ursprünglichen "Sache" zu unterscheidende "Sache" entscheidet. Sie entscheidet dabei eben nicht im Instanzenzug, wozu sie im Falle des Landeshauptmannes in Ansehung von Bescheiden der BH vorliegend gemäß Paragraph 123, Absatz eins a, KFG 1967 auch gar nicht zuständig wäre. Eine solche Inanspruchnahme einer Zuständigkeit nach Paragraph 68, AVG durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde stellt eine Entscheidung in erster Instanz dar. Diese Auffassung liegt auch den erwähnten hg. Beschlüssen vom 17. Jänner 1980, Zl. 3278/79, und vom 28. Februar 1989, Zl. 88/07/0094, zugrunde. In beiden Fällen ging es um die Zuständigkeit des Landesagrarsenates als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber der Agrarbezirksbehörde, in beiden Fällen wurde ein Instanzenzug an den Obersten Agrarsenat bejaht, weil der Ausschluss eines Instanzenzuges nach Entscheidungen des Landesagrarsenates auf die Fälle beschränkt sei, in denen dieser bereits als Rechtsmittelbehörde eingeschritten sei. In Zl. 88/07/0094 wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass der Landesagrarsenat, der eine Entscheidung der Agrarbezirksbehörde nach Paragraph 68, Absatz 4, AVG für nichtig erklärt hatte, dies als erste Instanz getan habe. Gegen diese Auffassung sprechen auch nicht die erwähnten hg. Beschlüsse vom 1. April 1947, Slg. 73/A, vom 11. Oktober 1949, Slg. 1014/A, vom 30. Jänner 2007, Zl. 2006/05/0245, und das hg. Erkenntnis vom 24. April 2007, Zl. 2006/05/0246, weil in diesen Entscheidungen der Verwaltungsgerichtshof jeweils davon ausging, dass es keinen Instanzenzug gegen Entscheidungen der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde nach Paragraph 68, AVG mehr gab. Eine Aussage dahin, dass die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ihrerseits nach Paragraph 68, AVG nicht in erster Instanz entschieden hätte, ist in den genannten Entscheidungen jedoch nicht enthalten.

2.1.4. Der Landeshauptmann hat im Beschwerdefall demnach in erster Instanz entschieden. Aus § 123 Abs. 1 KFG 1967 ergibt sich daraus die Zuständigkeit der belangten Behörde zur Entscheidung über die Berufung. 2.1.4. Der Landeshauptmann hat im Beschwerdefall demnach in erster Instanz entschieden. Aus Paragraph 123, Absatz eins, KFG 1967 ergibt sich daraus die Zuständigkeit der belangten Behörde zur Entscheidung über die Berufung.

Die belangte Behörde ist folglich säumig und die Beschwerde zulässig.

3.1. In der Sache ist zunächst hervorzuheben, dass sich die Berufung des Beschwerdeführers nur gegen die Nichtigserklärung der mit Bescheid der BH vom 6. Oktober 2008 erfolgten Bewilligung der Aufnahme des Betriebes mit Wirkung vom 02.09.2008 unter der Bezeichnung "Fahrschule H" richtete, nicht aber gegen die unter einem erfolgte Nichtigserklärung der dem Beschwerdeführer (ebenfalls mit dem erwähnten Bescheid der BH vom 6. Oktober 2008) erteilten Fahrschulerrichtungsbewilligung.

3.2. Da das KFG 1967 für einen Antrag auf Bewilligung der Aufnahme des Betriebs einer Fahrschule (§ 112) nicht die Schriftform verlangt, genügte ein mündlicher Antrag. Einen solchen gestellt zu haben hat der Beschwerdeführer

bereits in der Berufung behauptet und auch den Beamten der BH genannt, dem gegenüber er den Antrag gestellt habe. Sollte ein mündlicher Antrag gestellt worden sein, läge die im Bescheid des Landeshauptmannes vom 12. Februar 2010 angenommene (funktionelle) Unzuständigkeit der BH nicht vor, was zur Konsequenz hätte, dass eine auf § 68 Abs. 4 Z. 1 AVG gestützte Nichtigerklärung des Bescheides der BH vom 6. Oktober 2008 nicht in Betracht käme.

3.2. Da das KFG 1967 für einen Antrag auf Bewilligung der Aufnahme des Betriebs einer Fahrschule (Paragraph 112,) nicht die Schriftform verlangt, genügte ein mündlicher Antrag. Einen solchen gestellt zu haben hat der Beschwerdeführer bereits in der Berufung behauptet und auch den Beamten der BH genannt, dem gegenüber er den Antrag gestellt habe. Sollte ein mündlicher Antrag gestellt worden sein, läge die im Bescheid des Landeshauptmannes vom 12. Februar 2010 angenommene (funktionelle) Unzuständigkeit der BH nicht vor, was zur Konsequenz hätte, dass eine auf Paragraph 68, Absatz 4, Ziffer eins, AVG gestützte Nichtigerklärung des Bescheides der BH vom 6. Oktober 2008 nicht in Betracht käme.

3.3. Auf der Grundlage der unter Pkt. 3.2. dargelegten Rechtsanschauung wird folglich zu klären sein, ob vom Beschwerdeführer wie behauptet ein mündlicher Antrag gestellt wurde, und darauf aufbauend sein Rechtsmittel zu erledigen sein.

4. Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm. der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. 4. Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 21. November 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012110164.X00

Im RIS seit

16.12.2013

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at